



Satzung

TuS Wichlinghofen '77 e.V.



§ 1 Name, Sitz

- (1) Der im Vereinsregister eingetragene Verein führt den Namen „TuS Wichlinghofen '77 e.V.“ und hat seinen Sitz in Dortmund Wichlinghofen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe, der Bildung und Erziehung und der Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Teilnahme an sportsspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen sowie andere Veranstaltungen, die für die Idee des Turn- und Sportvereins werben
 - entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit-, Gesundheits- und Breitensports
 - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen
 - die Durchführung von allgemeinen Jugend-, Erwachsenen- und Seniorenveranstaltungen und -maßnahmen
 - Aus- und Fortbildung, sowie den Einsatz von qualifizierten Übungsleitern, Trainern und Helfern
 - Die Zusammenarbeit mit Schulen, Ganztageseinrichtungen und anderen Kooperationspartnern, sowie die Beteiligung an Sport- und Spielgemeinschaften
 - Übernahme von Trägerschaften von Schulprojekten und -veranstaltungen
 - Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist parteipolitisch und religiös neutral. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von Gewalt.
- (2) Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein pflegt eine Aufmerksamkeitskultur und führt regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Es können Vereinsämter durch einen Vorstandsbeschluss im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Dortmund mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muss.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Verein zu richten. Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein ist, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen, Ausnahmen regelt §5. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Mit Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
 - (2) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die in der Satzung festgelegten Zwecke und Aufgaben des Vereins unterstützen. Sie sind außerordentliche Mitglieder und besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht. Sie dürfen die Sportangebote des Vereins nicht nutzen. Über die Aufnahme der Fördermitglieder entscheidet der Vorstand.
 - (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - Ausschluss aus dem Verein;
 - Tod des Mitglieds;
 - Auflösung des Vereins
 - Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
- Ein Mitglied kann seinen Austritt aus dem Verein schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erklären.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragsverpflichtungen, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.
- (4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - wegen Nichtzahlung von Beiträgen
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb von einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss schriftlich Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

- (5) Ist ein Mitglied unter dem Verein angegebener Anschrift nicht mehr erreichbar, so kann seine Mitgliedschaft vom Vorstand gestrichen werden.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Umlagen (bis zum zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages), Beträge und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins in einzelnen Sportabteilungen verpflichtet. Über die Höhe der Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Höhe der Beträge und Gebühren bestimmt der Vorstand durch Beschluss.
- (2) Die Beiträge sind kalendervierteljährlich im Voraus zu leisten.
- (3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren zuzüglich einer vom Vorstand festzulegenden Verwaltungspauschale durch das Mitglied zu tragen.

- (4) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (5) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und –pflichten ganz oder teilweise erlassen bzw. auf die Teilnahme am Lastschriftverfahren verzichten.
- (6) Das Mitglied ist verpflichtet dem Vorstand Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift umgehend mitzuteilen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie besteht aus den Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben (stimmberechtigte Mitglieder). Die Teilnahme der Fördermitglieder an der Mitgliederversammlung ist zulässig, jedoch besitzen Sie kein Stimm- und Wahlrecht. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand grundsätzlich über die Homepage des Vereins mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Auf schriftlichen mit Angaben des Zweckes und der Gründe versehenen Antrags eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten dieselben Regelungen wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie nimmt den Geschäfts-, Kassen- und Prüfungsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands mit Ausnahme des Jugendwarts. Sie wählt den Vorstand, zwei Kassenprüfer, einen Ersatzkassenprüfer und setzt die Zahlungspflichten fest. Sie bewilligt den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan und beschließt über die Anträge der bei Einberufung bekannt gegebenen Tagesordnung.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen, Zweckänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln. Auf Antrag von 20% der erschienen Stimmberechtigten wird geheim abgestimmt.
- (5) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Anwesenheit von mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder. Sind zur Beschlussfassung über die Auflösung weniger als 30% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so kann die Auflösung auf einer als bald schriftlich einzuberufenden neuen Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlossen werden.
- (6) Der Vorstand kann über die Einberufung der bekannt gegebenen Tagesordnung hinaus Anträge zur Beschlussfassung stellen, wenn drei Viertel der Anwesenden damit einverstanden sind. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt und vom Vorsitzenden und dem Schriftwart unterschrieben. Bei Verhinderung des Schriftwartes wird von der Versammlung ein Schriftführer gewählt.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Oberturnwart, dem Kassenwart, dem Schriftwart und dem Jugendwart. Jedes Vorstandsmitglied vereinigt eine Stimme auf sich. In Verhinderung des Jugendwartes geht das Stimmrecht auf dessen Stellvertreter über. Willenserklärungen für den Verein müssen von zwei Vorstandsmitgliedern abgegeben werden, und zwar von einem der Vorsitzenden und einem anderen Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit mindestens drei Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt, soweit bei der Wahl keine andere Amtszeit bestimmt wird. Die Wahlen werden regelmäßig jährlich in der Weise vorgenommen, dass in den Jahren mit geraden Zahlen (z.B. 1988) der stellvertretende Vorsitzende und der Oberturnwart gewählt werden, in den

Jahren mit ungeraden Zahlen die anderen Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Jugendwartes, der ausschließlich von der Jugendversammlung gewählt wird. Bis zur nächsten Wahl bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, dann bestimmt der Vereinsvorstand einen Stellvertreter.

§ 8 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 1 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (2) Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstands. Er vereinigt eine Stimme auf sich. Bei dessen Verhinderung wird dieser durch seinen Stellvertreter mit der gleichen Maßgabe vertreten.
- (3) Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 9 Andere Organe

- (1) Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die den verschiedenen Sportarten entsprechen. Die Abteilungsleiter nebst Stellvertreter vertreten das Interesse Ihrer Abteilungen und erfüllen die Ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgaben.
- (2) Zur Durchführung der einzelnen Sportveranstaltungen werden Übungsleiter, Trainer und Helfer vom Vorstand bestellt.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen die Haushalts- und Kassenführung des Vereins jährlich. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Vorstands.
- (4) Für die Wahrnehmung berechtigter Interessen und zur Erfüllung weiterer Aufgaben können vom Vorstand nach Bedarf Personen berufen werden.
- (5) Alle berufenen Personen und Mitglieder erfüllen ihre Aufgaben zum Wohle des Vereins und unterstützen sich mit Rat und Tat.

§ 10 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.